

Heilbronn – Mai 2004

Auflagenerweiterung für ausländische Studierende Erteilung einer Arbeitsgenehmigung, die über 90 Tage bzw. 180 halbe Tage hinausgeht

Jeder ausländisch Studierende hat eine

- **Aufenthaltsbewilligung** mit der **Auflage**
- Erwerbstätigkeit nicht gestattet, ausgenommen **90 Kalendertage** bzw. **180 halbe Kalendertage** im Kalenderjahr.

Hinsichtlich dieser Auflage ist eine **Auflagenerweiterung** möglich.

Der Antrag auf Aufлагenerweiterung muss bei der **Ausländerbehörde** gestellt werden.

Bedingungen dafür sind:

Möglichkeit 1

Der Verpflichtungserklärende (derjenige, der bei der Visumserteilung erklärt, dass er für den Lebensunterhalt des Studierenden aufkommt) fällt aus.

oder

Möglichkeit 2

Die Tätigkeit ist für das Studium besonders förderlich.

Bei beiden Möglichkeiten müssen **folgende Voraussetzungen** erfüllt sein:

- Es gibt einen Arbeitgeber, der den Studierenden anstellen möchte – dabei darf es sich nicht um einen 400,00 Euro Job (geringfügige Beschäftigung) handeln.
- Diese Erwerbstätigkeit darf 10 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

Dem Antrag auf Aufлагenerweiterung müssen folgende **Erklärungen** bzw. **Unterlagen** beigefügt sein:

Möglichkeit 1

- **Erklärung des Arbeitgebers** über Dauer, zeitlichen Umfang und Entlohnung (Formblatt gibt es beim Arbeitsamt).
- **Erklärung der Hochschule**, dass bei einer Erwerbstätigkeit das Studium nicht beeinträchtigt ist.
- **Eidesstattliche Erklärung des Verpflichtungserklärenden**, dass er seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Möglichkeit 2

- **Erklärung des Arbeitgebers** über Dauer, zeitlichen Umfang und Entlohnung (Formblatt gibt es beim Arbeitsamt)
- **Erklärung der Hochschule**, dass bei einer Erwerbstätigkeit das Studium nicht beeinträchtigt ist **und** die Erwerbstätigkeit für das Studium förderlich ist.

Sollte Ausländerbehörde und Arbeitsamt die Aufлагenerweiterung erteilen, dann ist sie klar definiert im Hinblick auf den zeitlichen Umfang und auf den Arbeitgeber hin.

Vor Arbeitsaufnahme

Beantragung der Arbeitserlaubnis

- Vorlage des Antrags auf Arbeitserlaubnis und des Nationalpass
- Arbeitsamt erteilt die Arbeitserlaubnis

Erst dann ist die Arbeitsaufnahme möglich !!!

Bei einer dauerhaften Beschäftigung ist darauf zu achten, dass die **Krankenversicherung** des Studierenden **ruht** – der Antrag ist bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen.